



Einwohnergemeinde Farnern

Abfallreglement mit Gebührentarif zum Abfallreglement

**Beschlossen an der Versammlung vom 07.12.2012
der Einwohnergemeinde. Inkraftsetzung: 01.01.2013.**

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

I. Allgemeines.....	2
Aufgaben der Gemeinde.....	2
Fachstelle	2
Information.....	2
Verbote.....	3
II. Entsorgung.....	3
1. Siedlungsabfälle	3
Begriff.....	3
Benutzungspflicht.....	3
Separatsammlung	3
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts.....	4
Sperrgut	4
Grüngut.....	5
Aushubmaterial	5
2. Bauabfälle.....	5
3. Ausgediente Sachen.....	5
4. Tierkörper	5
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	5
6. Sonderabfälle.....	5
Begriff.....	5
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....	6
III. Weitere Bestimmungen	6
Öffentliche Abfallbehälter.....	6
Übertragung von Aufgaben	6
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührentarif.....	7
V. Schlussbestimmungen	7
Vollzug.....	7
Rechtspflege.....	7
Widerhandlungen.....	7
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Gebührentarif zum Abfallreglement	9

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Farnern

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen (insbesondere auch das Littering), Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Öle, Fette,
- Textilien,
- Grüngut (Gartenabfälle, Laub, Rasen-, Baum- und Sträucherschntt)
- sauberes Aushubmaterial
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst gemäss Sonderregelung der Gemeinde).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als drei Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle gelten die Weisungen der Fachstelle (Sonderregelung der Gemeinde für Grüngut).

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle (Bauschutt);
- d gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - d sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere brennbare Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; metallisches Altmaterial;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird in der Regel 1 Mal wöchentlich mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle der Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Die Fachstelle der Gemeinde kann nach Bedarf den Sammelzyklus ändern.

Grüngut

a. Begriff

Art. 14¹ Als Grüngut gelten Gartenabfälle, Laub, Rasen-, Baum- und Sträucherschnitt.

b. Ablieferung (lose, ohne Gebinde)

² Das Grüngut ist ohne Gebinde (keine Kisten, weder in Container oder Schachteln, ohne Drähte oder Kunststoffbänder) in die von der Fachstelle der Gemeinde bezeichnete Stelle abzuliefern.

Aushubmaterial

a. Begriff

Art. 15¹ Als Aushubmaterial gilt Material von Aushuben, das nicht verschmutzt ist (ohne Humus), Abraummateriale, Geschiebe und Feldsteine.

b. Ablieferung (lose, ohne Gebinde)

² Das Aushubmaterial muss der von der Gemeinde bezeichneten Stelle zugeführt werden.

2. Bauabfälle

Art. 16 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.

3. Ausgediente Sachen

Art. 17 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (ausgediente Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, Geräten) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes des Kantons Bern.

4. Tierkörper

Art. 18¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle Oberbipp abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 19¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 20 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Pflichten der Besitzer

Art. 21 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 22 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) bestehen in der Gemeinde keine Sammelstellen. Diese Sonderabfälle sind bei den Rücknahmestellen zu entsorgen.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle (Art. 22 ¹ für Altöl und Speiseöl).

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 23 ¹ Die Gemeinde sorgt bei Bedarf für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 25 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif zum Abfallreglement. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle der Gemeinde.

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Ausführungs-
bestimmungen**

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Farnern am 07. Dezember 2012.

Namens der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

R. Guazzini

Chr. Tanner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage, d.h. vom 07.11.2012 bis zum 07.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Farnern, 27. Dezember 2012

Gemeindeschreiberei Farnern
Die Gemeindeschreiberin:

Chr. Tanner

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Farnern
erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 07.12.2012
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Definition Art. 1 Als Haushaltungen gelten dem Wohnen dienende Räume, welche eine Küche aufweisen. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle der Gemeinde.

Gebührenart Art. 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 3¹ Von jeder Haushaltung (Einzelpersonenhaushalt, Mehrpersonenhaushalt, Haushalte Zweitwohnung) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben. Sie beträgt:

pro Haushalt (Einzelpersonenhaushalt, Mehrpersonenhaushalt und Haushalte Zweitwohnung)
Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 4¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG⁶ pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke (der Grösse des Abfallsackes entsprechenden Gebührenmarke) zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit Containerbändern zu versehen.

⁶ Abfallentsorgungsunternehmen (z.Bsp. KEBAG)

c) Markengebühr Art. 5 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG⁸ beschlossen.

II. Gewerbe

Definition Art. 6 Als Gewerbe gelten Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Industrie-, Kleingewerbe, Betriebe im Nebenerwerb und Gewerbebetriebe, welche bei einer Ausgleichskasse als selbständig erwerbend gemeldet sind und aus dem Gewerbe Einkünfte erzielen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 7 ¹ Von jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr (Gewerbezuschlag) wird jährlich pro Gewerbebetrieb erhoben. Sie beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 400.--.

Direktlieferung Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 10 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind mit Containerplomben versehene Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr

Art. 12 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die KEBAG festgelegt.

Grüngutgebühr

Art. 13 ¹ Die Ablieferung von Grüngut in den von der Fachstelle der Gemeinde bezeichneten Sammelort wird über eine Grundgebühr pro Verursacherhaushalt finanziert.

² Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt jährlich pro Verursacherhaushalt Fr. 50.-- bis Fr. 150.--.

Aushubmaterialgebühr

Art. 14 ¹ Die Ablieferung von Aushubmaterial (unverschmutzte Erde, Ausbruch, Abraummateriale, Geschiebe, Feldsteine) in den von der Fachstelle der Gemeinde bezeichneten Sammelort wird über eine Grundgebühr pro Anliefermenge finanziert.

² Die Gebühr für diese Entsorgung beträgt (ab einer Menge von 5 Kubikmeter) je m³ Fr. 6.-- bis Fr. 30.--.

Sammelstellen und aktionen

- Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (gemäss Gebührenreglement Aufwandgebühr II).

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

² Der Tarif vom 10.06.2010 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung
Farnern am 07. Dezember 2012.

Namens der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident: Die Gemeindegemeinschafterin:

R. Guazzini Chr. Tanner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 07.11.2012 bis zum 07.12.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindegemeinschafterei Farnern öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Farnern, 27. Dezember 2012

Die Gemeindegemeinschafterin:

Chr. Tanner